



Landwirtschaftliches Zentrum
für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei
Baden-Württemberg (LAZBW)

Aktuelles zur AwSV und JGS-Anlagen

Die Notifizierung des Entwurfs der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in Brüssel ist seit 22.07.2013 eingeleitet. Die Verordnung wird die bisher geltenden Länderverordnungen ablösen und regelt die Einstufung von Stoffen und Gemischen nach ihrer Gefährlichkeit, die technischen Anforderungen, die Anlagen erfüllen müssen, die mit diesen Stoffen und Gemischen umgehen, sowie die Pflichten der Betreiber dieser Anlagen.

Die Notifizierung erfolgt, nachdem alle Bundesministerien zugestimmt haben und löst eine sogenannte Stillhaltefrist von zunächst drei Monaten aus, die sich ggf. um weitere drei Monate verlängern kann. Innerhalb dieser Frist darf die betreffende Vorschrift nicht beschlossen werden. Die Notifizierung erfolgt unter der Nummer (2013/0423/D), die Stillhaltefrist endet am 28. Oktober 2013. Der Entwurf wird anschließend vom Bundeskabinett an den Bundesrat überwiesen. Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist damit im **1. Quartal 2014** zu erwarten.

Der Entwurf sowie die Begründung dazu ist mit ergänzenden Hinweisen auf der homepage des BMU zu finden unter:

http://www.bmu.de/themen/wasser-abfall-boden/binnengewasser/wasser-binnengewasser-download/artikel/notifizierung-eingeleitet/?tx_ttnews%5BbackPid%5D=649

Neu in der jetzt vorliegenden Fassung nach der Ressortabstimmung ist im Hinblick auf die Landwirtschaft und Biogaserzeugung insbesondere:

- Für die sogenannten JGS-Anlagen (Anlagen mit Jauche-, Gülle-, Silagesickersaft) gilt die Verordnung nicht. Auf diese landwirtschaftlichen Anlagen ist das **Landesrecht** anzuwenden.
- Gärrestelager von Biogasanlagen müssen über eine bestimmte Kapazität verfügen, damit eine Ausbringung der Gärreste im Winter, in dem die Pflanzen keine Nährstoffe aufnehmen, verhindert werden kann.
- In Wasserschutzgebieten können die Länder abweichende Regelungen von den speziellen Schutzgebietsanforderungen in der AwSV treffen.
- Bei bestehenden prüfpflichtigen Anlagen muss der Sachverständige bei der nächsten Prüfung nicht mehr feststellen, ob und inwiefern eine bestehende Anlage der neuen Verordnung nicht genügt. Anpassungsmaßnahmen an das neue Recht sind damit nur noch auf Anordnung der zuständigen Behörde durchzuführen.

Konsequenzen für JGS- und Biogasanlagen

JGS-Anlagen

JGS-Anlagen sind derzeit nicht mehr Bestandteil der AwSV. Konkret wurde der spezielle Anhang „JGS-Anlagen“ gestrichen. Der bisherige Anhang, der speziell Biogasanlagen regelt, ist weiterhin Bestandteil der AwSV. In der AwSV sind JGS-Stoffe weiterhin als

„allgemein wassergefährdende Stoffe“ aufgeführt. Bezüglich JGS-Anlagen wird jetzt in der AwSV auf die länderspezifischen Regelungen verwiesen.

Damit ergibt sich folgende Situation:

- JGS-Anlagen werden weiterhin durch die länderspezifischen Regelungen reguliert
- Das **JGS-Merkblatt** in Baden-Württemberg (August 2008) **behält seine Gültigkeit**

In der Sitzung der DWA-Arbeitsgruppe TRwS 792 („JGS-Anlagen“) wurde am 3.7.13 unter Vorbehalt der Zustimmung der Ländergremien beschlossen, dass das technische Regelwerk TRwS 792 trotzdem fertig gestellt wird. Ziel ist es, dieses technische Regelwerk noch in 2013 im Gelbdruck zu veröffentlichen. Dazu werden im September 2013 die fehlenden Punkte abgearbeitet und die bisherigen Bezüge auf die AwSV gestrichen. Basis für das TRwS 792 wird das Wasserhaushaltsgesetz (WHG von 2010) sein. Das WHG benennt JGS-Anlagen. Damit wird Anfang 2014 ein technisches Regelwerk TRwS 792 („JGS-Anlagen“) zur Verfügung stehen. Es steht den Bundesländern dann frei, ob sie in länderspezifischen Bestimmungen auf dieses technische Regelwerk hinweisen oder es gänzlich übernehmen. Denkbar ist auch, dass einzelne Länder explizit nur einzelne Teile des TRwS in ihre länderspezifischen Bestimmungen aufnehmen oder darauf hinweisen.

Konkret: Das technische Regelwerk beschreibt, **wie** etwas gemacht werden soll, das einzelne Bundesland regelt, **ob** etwas gemacht werden muss! Falls ja, dann kann das Bundesland entscheiden, ob und wie es sich am technischen Regelwerk orientiert.

Es ist damit zu rechnen, dass dieser Zustand nicht lange bestehen wird, da das Ziel, im Umweltrecht bundeseinheitliche Regelung zu bekommen, immer noch besteht.

Biogasanlagen

Biogasanlagen sind weiterhin Bestandteil der AwSV. Das technische Regelwerk TRwS 793 ist in Bearbeitung. Da es bezüglich identischer Anlagenbestandteile auf das TRwS 792 (JGS-Anlagen) verweist (z.B. hinsichtlich Siloanlage oder Gärrestlager etc.), macht es auch Sinn, das TRwS 792 fertig zu stellen.

Daraus ergibt sich die Situation, dass z.B. Siloanlagen für Biogasanlagen über die AwSV und technisch über das TRwS 793 und 792 geregelt werden, aber Siloanlagen im JGS-Bereich durch die länderspezifischen Bestimmungen. Dieser Zustand ist der Praxis nur schwer zu vermitteln und im Verwaltungsvollzug schwierig zu bestreiten. Demnach macht es Sinn, für identische Anlageteile auch gleichlautende Bestimmungen und Verfahren zu haben.

Hinweis:

- Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) hat weiterhin den Prüfauftrag für baurechtliche Verwendungsnachweise bezüglich JGS-Bauteile.
- Die Neufassung der DIN 11622 (Gärfuttersilos und Güllebehälter aus Stahlbeton, Stahlbetonfertigteilen, Betonformsteinen und Betonschalungssteinen) wird demnächst fertig gestellt und geht noch in 2013 in den Gelbdruck. Dort sind Erkenntnisse aus der DWA-Arbeitsgruppe „JGS-Anlagen“ mit eingearbeitet worden.

Dr. Hansjörg Nußbaum
06. August 2013